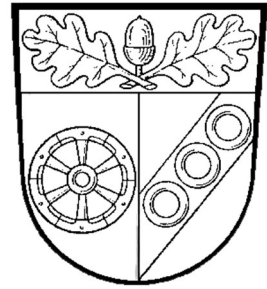


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 23

Aschaffenburg, 9. Juni 2022

121

INHALTSVERZEICHNIS

1	6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	122
2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Aschaffenburg nach Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken	123
3	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)	127

BEKANNTMACHUNG

Die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Montag, 20.06.2022, um 14:30 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg

statt.

Tagesordnung

1. Fachvortrag zum Thema "Psychische Gesundheit"
2. Bericht zur Fachtagung "Jugend in der Pandemie"
3. Sachstand zur Entwicklung der Hilfeleistungen
4. Willkommensklassen an den Schulen
5. Vorstellung Grundlagenvertrag des Kreisjugendrings (KJR)
6. Beschluss zu JaS an den Grundschulen Dammbach und Mespelbrunn
7. Verschiedenes

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Az.: FR11-9410-2/2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Aschaffenburg nach Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken

I.

Haushaltssatzung

des Landkreises Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	195.657.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	195.657.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	183.776.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	182.738.000 €
und einem Saldo von	1.038.200 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.503.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	21.577.900 €
und einem Saldo von	-12.074.900 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	13.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.960.000 €
und einem Saldo von	8.040.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-2.996.700 €
---	--------------

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Deponienachsorge“ für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	59.800 €
----------------------------------	----------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	59.700 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	59.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100 €
und einem Saldo von	59.700 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	792.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-4.000.000 €
und einem Saldo von	-3.208.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-3.148.300 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.000.000 Euro neu festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens „Deponienachsorge“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 29.410.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt des Sondervermögens „Deponienachsorge“ zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern in gemeindefreien Gebieten werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.
- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 97.551.800 € (Umlagensoll) festgesetzt.

- (3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden endgültigen Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

der Grundsteuer A	332.743 €
der Grundsteuer B	19.071.819 €
der Gewerbesteuer	86.220.789 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	95.431.541 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	13.093.054 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im HJ 2020 Anspruch hatten	<u>26.718.867 €</u>
	<u>240.868.813 €</u>

- (4) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagensätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	40,50 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	40,50 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	40,50 v. H.
3. Aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	40,50 v. H.
4. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung	40,50 v. H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	40,50 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite für die Sonderrechnung „Deponienachsorge“ zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 27.05.2022, Az.: 12-1512-8-9, die Genehmigungen erteilt für:

- den Gesamtbetrag der Finanzierungskredite für den Landkreis Aschaffenburg in Höhe von 13.000.000 € nach Art. 65 Abs. 2 LKrO
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises Aschaffenburg in Höhe von 29.410.000 € nach Art. 61 Abs. 4 LKrO.

III.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan 2022 liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO für den Freistaat Bayern bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, Zimmer B-1.18, während der Dienststunden öffentlich auf.

Aschaffenburg, 09.06.2022
Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Az. 41.027.2.2-002/0001

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserverbandes der Aschafftalgemeinden gemäß Art. 48 Abs. 1 und 3
KommZG;**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband der Aschafftalgemeinden in ihrer Versammlung am 11. Mai 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben vom 27. Mai 2022 durch das Landratsamt Aschaffenburg als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt. Hiermit erfolgt die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg nach Art. 48 Abs. 3 KommZG.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund von Art. 18, 19 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Abwasserverband der Aschafftalgemeinden folgende Satzung

Art. 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes der Aschafftalgemeinden vom 20. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband errichtet, erweitert, unterhält und betreibt die Sammelkläranlage sowie die Hauptsammler und Sammelkanäle entsprechend den in der Verbandsversammlung vom 11. Mai 2022 genehmigten Bestandsplänen. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung und sind allen Verbandsgemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Ortskanalisation ist grundsätzlich Angelegenheit der betreffenden Verbandsgemeinde. Jede Verbandsgemeinde kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Verbandes dem Verband übertragen, wenn die Verbandsgemeinde die dafür anfallenden Kosten übernimmt.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen (z. B. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Abwasserschienen und sonstige Mischwasserentlastungsbauwerke) in der bestehenden Ortskanalisation, die aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, ist Aufgabe des Verbandes.

Die Errichtung von Anlagen zur Mischwasserbehandlung bei Neuerschließungen ist Aufgabe der Verbandsgemeinde. Nach abgeschlossener Umlegung erfolgt eine Übereignung der Anlage und eine Übertragung der Unterhaltungspflicht an den Verband.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Sailauf, den 30. Mai 2022
Abwasserverband der Aschafftalgemeinden

Marcus Grimm
Verbandsvorsitzender

Hinweis für die Mitgliedsgemeinden:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Abwasserverband der Aschafftalgemeinden werden gebeten, auf die Veröffentlichung dieser Änderungssatzung, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form, hinzuweisen.

Aschaffenburg, 09.06.2022
L A N D R A T S A M T

gez.
Katrín Brand
Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat